

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Alle Angebote, Leistungen (einschließlich Beratungs- und Dienstleistungen) und Lieferungen der Fa. cynfo GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. cynfo GmbH.

Von diesen Bedingungen abweichende Geschäfts- und Lieferbedingungen eines Vertragspartners werden nicht anerkannt und gelten als zurückgewiesen, ebenso sind Nebenabreden sowie Ergänzungen des Vertrages rechtsunwirksam, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

Die AGB der Fa. cynfo GmbH gelten auch dann, wenn die Fa. cynfo in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen und Lieferungen an den Kunden ausführt. Bei Software gelten die Beschränkungen der Lizenzbedingungen sowie die einschränkenden Nutzungs- und Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers.

Spätestens mit der Auftragserteilung, der Entgegennahme der Leistung und Lieferung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. cynfo GmbH durch den Kunden als angenommen. Auf Verlangen stellt die Fa. cynfo GmbH dem Kunden ein Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung.

Diese können darüber hinaus online unter www.cynfo.com/agb eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote sind unverbindlich und freibleibend.

Soweit nichts anderes angegeben, sieht sich die Fa. cynfo GmbH an die in ihren Angeboten angegebenen Produktspezifikationen, Leistungen und Preise für die Dauer von 14 Tagen, gerechnet ab dem Erstellungsdatum des Angebots, gebunden.

Mündliche Auskünfte und Zusagen sowie Angaben in Preislisten und Werbemedien gleich welcher Art, sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, Abbildungen, Maße und weitere Leistungsdaten.

Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Bestätigung durch die Fa. cynfo GmbH gegenüber dem Kunden oder durch die Annahme eines Angebots der Fa. cynfo GmbH durch den Kunden zustande.

Alle sonstigen, vor oder später getroffenen Nebenreden, Zusicherungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, damit Unklarheiten über geänderte bzw. ergänzte Vertragsinhalte verhindert werden.

3. Reparatur- und Serviceleistungen

Reparatur- und Serviceleistungen werden unter Berücksichtigung der Umstände am Aufstellungsort des Gerätes, in der Fa. cynfo GmbH eigenen Werkstatt oder in einer von der Fa. cynfo GmbH autorisierten Werkstatt erbracht.

Wird vor Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvoranschlags gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

Kostenvoranschläge können pauschal mit einem halben Stundensatz berechnet werden, soweit der Aufwand zur Ermittlung der Reparaturkosten nicht unverhältnismäßig höher ist.

Seitens der Fa. cynfo GmbH wird der zeitliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Fehlersuche ist Arbeitszeit, das gilt auch, wenn eine Fehlerbeseitigung nicht erfolgen kann, soweit dies auf einen Umstand beruht, der von der Fa. cynfo GmbH nicht zu vertreten ist.

Soweit keine ausreichende Fehlerbeschreibung vorliegt, gilt der Auftrag für alle Arbeiten, die die Fa. cynfo GmbH für notwendig erachtet, als erteilt.

Die Fa. cynfo GmbH ist zur Behebung von Mängeln berechtigt, die sich erst während der Arbeiten zeigen, sofern die Behebung zum einwandfreien Funktionieren des zu reparierenden Gegenstandes notwendig ist.

Dies gilt nicht, soweit ein erteilter Reparaturhöchstpreis überschritten oder der zusätzliche Reparaturaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des zu reparierenden Gegenstandes steht.

Die Fa. cynfo GmbH kann von dem Reparaturauftrag zurücktreten, wenn sich erst bei Ausführung der Arbeiten zeigt, dass der angestrebte Reparaturerefolg nicht mit zumutbaren Mitteln erreicht werden kann oder der Reparaturaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des zu reparierenden Gegenstandes steht.

Der Kunde ist in diesem Falle zur Erstattung der bis dahin entstandenen Kosten verpflichtet. Der zeitliche Aufwand ist auch zu berechnen, wenn

- der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftritt,
- der Auftrag storniert wurde und der Techniker von der Fa. cynfo GmbH bereits auf dem Weg zum Kunden war oder der Auftrag während der Ausführung storniert wird,
- der Kunde zu dem vereinbarten Termin nicht anwesend war oder keinen Zugang zu den Geräten ermöglicht hat,
- die Arbeitsbedingungen aus einem vom Kunden zu vertretenden Umstand nicht einwandfrei gegeben sind.

Die Datensicherung vorhandener Datenbestände liegt in der Verantwortung des Kunden, wird aber durch die Fa. cynfo GmbH bei Beauftragung ordnungsgemäß durchgeführt.

Nach Reparatur- bzw. Installationsende wird eine Funktionsprobe von Systemen und Programmen vorgenommen.

Eine Funktionsgarantie hierfür wird, unter Ausschluss sonstiger, weitergehender Ansprüche, übernommen und erstreckt sich nur auf einen Ersatz des durch die Fa. cynfo GmbH in Rechnung gestellten Arbeitsaufwands.

Werden vom Kunden selbst Änderungen am System oder Softwareinstallationen durchgeführt, erlischt jede Garantie.

Der Nachweis für durch die Fa. cynfo GmbH verursachte Fehlfunktionen ist durch den Kunden zu erbringen.

Sollte bei Inanspruchnahme von der Fa. cynfo GmbH eine durch den Kunden verursachte Verletzung der Garantiebedingungen festgestellt werden, werden diese nach der Fehlerbehebung durch die Fa. cynfo GmbH entsprechend der Stundensätze berechnet.

Die Höhe der Stundensätze, der territorial bezogenen Anfahrtkosten und der sonstigen Nebenkosten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Fa. cynfo GmbH.

Die kleinste Abrechnungseinheit ist eine Viertelstunde.

Bei Vor-Ort-Einsätzen wird mindestens eine Stunde voll berechnet.

4. Software

Die Installation von Software ist eine Dienstleistung der Fa. cynfo GmbH.

Bei der Installation von Software gehen alle Zeitaufwendungen, auch vergebliche, auf Kosten des Kunden.

Sofern durch die Fa. cynfo GmbH standardisierte Software geliefert wird, gleichgültig, ob im Zusammenhang mit einer Reparatur oder dem Verkauf von Hardware, erwirbt der Kunde hieran ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht.

Eine Vervielfältigung der Software und eine Überlassung zur Nutzung Dritter ist unzulässig und es gelten darüber hinaus die besonderen Lizenz- und sonstigen Bedingungen des Herstellers.

Installationsaufträge nicht durch die Fa. cynfo GmbH bezogener Softwareprodukte werden unter Hinweis auf die Lizenzbestimmungen des Herstellers ausgeführt.

Die Lizenzbestimmungen des Softwareherstellers werden als bekannt vorausgesetzt und sind damit Vertragsbestandteil.

Die Fa. cynfo GmbH ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit des Eigentums an der verwendeten Software zu überprüfen.

Der Kunde stellt die Fa. cynfo GmbH davon frei, original verpackte Software auf Virenbefall zu untersuchen und befreit die Fa. cynfo GmbH diesbezüglich von jeglicher Haftung.

5. Preise und Zahlung

Für die Kostenhöhe sind die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise maßgeblich. Alle Preise sind, soweit nicht anders ausgewiesen, Nettopreise.

Die Fa. cynfo GmbH ist an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden, maßgebend sind dabei die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.

Danach ist die Fa. cynfo GmbH zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt, die durch nicht vorhersehbare zwischenzeitliche Preisänderungen bei Herstellungs-, Bezugs-, Rohstoff-, Lohn- oder sonstige Kosten entstanden sind.

Sind zur Herstellung der Betriebsbereitschaft durch von der Fa. cynfo GmbH zusätzlich gelieferte Komponenten, deren Installation, Montage und Einrichtung erforderlich, so werden diese seitens der Fa. cynfo GmbH gesondert rechnungsmäßig ausgewiesen.

Zahlungen von der Fa. cynfo GmbH erbrachten Leistungen, sofern sie nicht unmittelbar nach Leistungsübergabe von dem Kunden in bar abgegolten werden, sind spätestens 14 Tage nach Rechnungszugang ohne jeden Abzug fällig.

Die Annahme von Schecks erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber. Alle tatsächlichen Einziehungsspesen werden dem Kunden berechnet.

Die für den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zu vollständigen Bezahlung Eigentum der Fa. cynfo GmbH.

Befindet sich ein Kunde mit seiner Zahlungspflicht in Verzug, wird er unter Terminbestimmung erneut zur Zahlung gemahnt. Nach zweiter Mahnung und erneuter Nichtbeachtung der Frist wird ein Inkassounternehmen beauftragt bzw. ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

Alle dabei anfallenden Kosten sind von dem Kunden zu tragen.

Vorbehaltlich weitergehender Rechte durch die Fa. cynfo GmbH hat der Kunde bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 8% pro Jahr, zu zahlen.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

6. Lieferung / Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen seitens der Fa. cynfo GmbH erfolgen unter erweitertem Eigentumsvorbehalt. Teilleistungen der Fa. cynfo GmbH sind zulässig, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn der Kunde alle Forderungen aus dem Vertrag, einschließlich derer, die im Zusammenhang mit dem Kaufobjekt stehen, z.B. Arbeitslohn, beglichen hat.

Bei Lieferung hat der Kunde die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit zu überprüfen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge, eingehend bei der Fa. cynfo GmbH binnen sechs Kalendertagen nach Erhalt, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen verdeckten Mangel handelt.

Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

Der Kunde ist verpflichtet, die für ihn bestellte Ware abzunehmen.

Andernfalls ist die Fa. cynfo GmbH berechtigt, wahlweise auf Abnahme zu bestehen oder 20% des Kaufpreises als pauschalierten Schadens- und Aufwendungsersatz zu berechnen.

Der Fa. cynfo GmbH bleibt das Recht vorbehalten, bei nachweisbarem höheren Schaden diesen geltend zu machen.

Der Liefer- bzw. Leistungstermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen seitens der Fa. cynfo GmbH vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei der Fa. cynfo GmbH oder beim Vorlieferanten eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldet verspätete Materiallieferungen.

Derartige Ereignisse verlängern den Liefer- bzw. Leistungstermin entsprechend, auch eine eventuell vom Kunden gesetzte Nachfrist.

Führen solche Ereignisse zu einem Leistungsaufschub von mehr als zwei Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

Tritt beim Kunden eine Vermögensverschlechterung ein, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit begründen, so ist die Fa. cynfo GmbH vorbehaltlich der ihr sonst zustehenden Rechte berechtigt, Vorkasse oder Sicherheit zu verlangen und die Leistungen bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zurückzubehalten und bei mangelnder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

In jedem Fall werden sämtliche Ansprüche der Fa. cynfo GmbH aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.

Die Fa. cynfo GmbH ist berechtigt, ungeachtet der ihr sonst zustehenden Rechte, bei Verzug oder Verweigerung der Zahlungspflicht seitens des Kunden ohne Vorliegen entsprechender Titel oder Ermächtigungen, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, die gelieferte Ware zur Sicherung ihrer Ansprüche zurückholen bzw. zurückzunehmen.

Alle Forderungen aus einer Weiterveräußerung werden bereits jetzt einverständlich an die Fa. cynfo GmbH abgetreten.

Verfügungen über das Vorbehaltseigentum dürfen nur mit Zustimmung der Fa. cynfo GmbH erfolgen, soweit sie dieses beeinträchtigen.

Eine Verpfändung oder Sicherheitsübertragung darf nicht erfolgen.

Die Fa. cynfo GmbH ist berechtigt, nach Zustimmung des Kunden, seinen Schuldner die Forderungsabtretung mitzuteilen.

Auf Verlangen hat der Kunde im Falle des Verzugs, der Fa. cynfo GmbH den Forderungseinzug zu überlassen und die Fa. cynfo GmbH hierbei umfassend zu unterstützen.

Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit der der Fa. cynfo GmbH nicht gehörenden Ware erwirbt die Fa. cynfo GmbH das Eigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Geräte sind vom Kunden pfleglich zu behandeln.

Ansprüche aus einem Schadensfall gegen die Versicherung werden bereits jetzt einverständlich an die Fa. cynfo GmbH abgetreten.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die Fa. cynfo GmbH gilt nicht als Vertragsrücktritt.

Abtretungen von Ansprüchen gegen die Fa. cynfo GmbH sind ohne ihre Zustimmung unwirksam.

7. Gewährleistung / Haftung

Sämtliche Gewährleistungsrechte verjähren spätestens nach einem Jahr nach Erhalt der gelieferten bzw. reparierten Produkte, für gebrauchte Sachen ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

Die Fa. cynfo GmbH übernimmt keine Haftung für die seitens des Herstellers gegebenen Garantie. Garantieansprüche sind grundsätzlich direkt beim Hersteller geltend zu machen.

1. Bei berechtigten Mängelrügen ist die Fa. cynfo GmbH berechtigt, vorrangig nachzubessern oder nach Wahl der Fa. cynfo GmbH Ersatz zu liefern. Der Fa. cynfo GmbH stehen grundsätzlich drei Nachbesserungen zu. Das Fehlschlagen der Nachbesserungsversuche ist der Fa. cynfo GmbH schriftlich mitzuteilen.

Die Beseitigung der Mängel erfolgt nach Ermessen der Fa. cynfo GmbH in der eigenen Werkstatt, am Gerätestandort oder in einer von der Fa. cynfo GmbH autorisierten Werkstatt.

Der Transport erfolgt nur dann auf Gefahr der Fa. cynfo GmbH, wenn sie ihn selbst durchführt.

Der Kunde kann den Vertrag nur rückgängig machen oder den Kaufpreis herabsetzen, wenn die Fa. cynfo GmbH die Behebung der Fehler ablehnt oder unzumutbar verzögert.

Stellt sich bei der Mängelbeseitigung heraus, dass ein Mangel nicht vorgelegen hat oder dass ein solcher auf unzulässige Eingriffe oder Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter zurückzuführen ist, hat der Kunde den entstandenen Kostenaufwand zu tragen.

2. Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur, wenn der Fa. cynfo GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ansprüche des Kunden bestehen auf Nachbesserung und Ersatzlieferung, soweit diese durch im Rahmen des Vertrages erfolgten Vorschläge oder Beratungen entstanden sind.

Der Ersatzanspruch für einen Schaden, der auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch die Fa. cynfo GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch einen Mitarbeiter beruht, wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Die Haftung der Fa. cynfo GmbH, soweit sie nicht auf eine Mangelhaftigkeit einer Leistung zurückzuführen ist, ist auf den zehnfachen Wert der Ware begrenzt und beschränkt sich auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.

Soweit Mängelfolgeschäden nicht von einer Garantie erfasst wurden, wird für diese nicht gehaftet.

3. Offensichtliche und nicht offensichtliche Mängel sind vom Kunden gegenüber der Fa. cynfo GmbH unverzüglich mündlich und innerhalb von zehn Werktagen schriftlich zu rügen, andernfalls gelten die Leistungen als mangelfrei.

4. Gewährleistungsverpflichtungen seitens der Fa. cynfo GmbH bestehen nicht für solche Fehler, die durch fehlerhafte Behandlung, Verwendung und Einbau von Komponenten, Reparaturversuchen seitens des Kunden oder Dritter verursacht worden sind, bzw. nicht geeignete netzwerkfähige Software entsprechend den Lizenzbedingungen der Hersteller eingesetzt wurde.

5. Besitzt der Kunde ein System, welches aus mehreren Geräten besteht, so wird mit Erteilung des Auftrags vereinbart, dass sich die Gewährleistung grundsätzlich nur auf das einzelne, von Mängeln betroffene Gerät, nicht aber für alle Geräte oder das gesamte System bezieht.

Dies gilt auch, wenn durch das einzelne mangelhafte Teil das System in seiner Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigt wird.

6. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit ein erneut aufgetretener Fehler eine andere Ursache hat als der ursprünglich reparierte und für Mängel, die auf Verschleiß oder unsachgemäßem Gebrauch seitens des Kunden beruhen.

7. Für Inkompatibilität übernimmt die Fa. cynfo GmbH nur dann Gewährleistung, wenn die zueinander inkompatiblen Baugruppen sämtlich von der Fa. cynfo GmbH in der fehlerhaften Kombination bezogen wurden.

Treten Inkompatibilitäten zwischen von der Fa. cynfo GmbH bezogenen und fremden Baugruppen auf, stellt der Kunde die Fa. cynfo GmbH diesbezüglich von jeglicher Gewährleistung oder Nachweispflicht frei.

8. Der Ersatz für Mängelfolgeschäden ist, ausgenommen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, ausgeschlossen.

9. Die Fa. cynfo GmbH haftet nicht für Fehlfunktionen der Geräte, die durch besondere Umgebungseinflüsse, beispielsweise Netzspannungsschwankungen oder Frequenzstörungen, hervorgerufen werden.

Hierdurch erforderliche Arbeiten werden auf Kosten des Kunden durchgeführt.

10. Die Fa. cynfo GmbH ist von jeglicher Haftung bezüglich von Datenverlusten befreit, es sei denn, die Fa. cynfo GmbH wurde ausdrücklich mit der Sicherung der Kundendaten beauftragt.

Wird die Fa. cynfo GmbH mit der Datensicherung beauftragt, hat dieses schriftlich zu erfolgen und ist kostenpflichtig.

Der Kunde ist ausdrücklich gehalten, eine regelmäßige Datensicherung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Der Kunde handelt dann grob fahrlässig, wenn er eine regelmäßige Sicherung der Daten unterlässt.

11. Auch Originaldatenträger der Softwarehersteller können von Computerviren befallen sein. Sollte trotz nötiger Sorgfalt durch die Fa. cynfo GmbH dennoch ein Computervirus übertragen worden sein, haftet die Fa. cynfo GmbH nur insoweit, als ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Zugleich haftet die Fa. cynfo GmbH nicht für Schäden, die auf Treibersoftware beruht, welche dem Kunden als Serviceleistung aus dem Internet zur Verfügung gestellt wurden.

12. Alle Schadensersatzansprüche, die durch Fehlfunktionen oder Ausfall der Software entstehen, werden ausgeschlossen.

8. Entsorgung Elektroaltgeräte

Nach Beendigung der Nutzung der von der Fa. cynfo GmbH gelieferten Geräte und Gegenstände ist der Kunde verpflichtet, diese Geräte und Gegenstände auf eigene Kosten zu entsorgen.

Bei der Entsorgung sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere wird auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Umwelt hingewiesen.

Der Kunde stellt die Fa. cynfo GmbH von sämtlichen Verpflichtungen des § 10 Abs. 2 Elektroggesetz frei, insbesondere von der Rücknahmepflicht des Herstellers und allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter.

Abweichende Vereinbarungen zur Rücknahme und Entsorgung der elektrischen Altgeräte durch die Fa. cynfo GmbH bedürfen der Schriftform.

9. Referenzkunden

Der Kunde berechtigt die Fa. cynfo GmbH, ihn als ihren Referenzkunden für Zwecke der Leistungsdarstellung u.a. auf den cynfo-Internetseiten und für Werbemaßnahmen führen und darstellen zu dürfen, es sei denn, dass nach Selbsteinschätzung seitens der Fa. cynfo GmbH besondere Sicherheitsinteressen oder andere wirtschaftliche Belange des Kunden dem entgegen stehen könnten.

Zudem nutzt die Fa. cynfo GmbH kommunikative Möglichkeiten, um den Kunden aktuell über Dienstleistungen und Produktangebote zu informieren.

Dieser Einwilligung kann durch den Kunden jederzeit widersprochen werden.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Fa. cynfo GmbH setzt den Kunden hiermit in Kenntnis, dass gemäß § 26 I, 43 III BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) personengebundene Daten zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablauf per EDV gespeichert und übermittelt werden.

11. Schlussbestimmung

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Fa. cynfo GmbH und dem jeweiligen Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem jeweiligen Vertrag gilt der Sitz der Fa. cynfo GmbH, Göttingen.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Rest dieser AGB in seiner Wirksamkeit davon unberührt. In diesem Fall tritt an deren Stelle diejenige wirksame Regelung, die der gewollten Vereinbarung inhaltlich, wirtschaftlich und rechtlich am ehesten entspricht.

Göttingen, Stand Juli 2009